

16. Feb. 1959

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

16

Gesetz: ArbGG § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

- 1) In einem Teilurteil hat das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes nach demjenigen Teil des Streitstoffes festzusetzen, über den durch das Teilurteil erkannt ist.
- 2) Wird ein Teilurteil erst vom Berufungsgericht erlassen, so hat dieses den Wert des Streitgegenstandes im Teilurteil neu festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 530/58

Beschluß des BAG vom 16. Februar 1959 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 530/58
V LA 242/58 Frankfurt

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16. Februar 1959 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
10. Oktober 1958 - V LA 242/58 - wird auf Ko-
sten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

1. festzustellen, daß der Kläger nicht zum Blasen der
Baßklarinette verpflichtet sei,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei,
dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem
daraus entstehe, daß er unter Androhung der frist-
losen Entlassung dazu veranlaßt worden sei, die in

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Gutachten des Instrumentenbauers Püchner vom 17. 10. 1959 beschriebene Baßklarinette zu blasen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13.000.-- DM festgesetzt.

Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt. Er ist hinsichtlich eines Teils seines Schadenersatzanspruches zur Leistungsklage übergegangen und hat nunmehr beantragt,

1. das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 6.5.1958 aufzuheben und festzustellen, daß der Kläger nicht zum Blasen der Baßklarinette verpflichtet ist.
2. a) das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger IM 3.141,40 nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen,
b) festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der diesem noch daraus entsteht, daß er unter Androhung der fristlosen Entlassung dazu veranlaßt worden ist, die in dem Gutachten des Instrumentenbauers Püchner vom 17. 10. 1957 beschriebene Baßklarinette zu blasen.

Das Landesarbeitsgericht hat, weil nur der Klageanspruch zu 1) entscheidungsreif war, durch Teilurteil vom 10. Oktober 1958 die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Abweisung des Klageantrages zu 1) richtete. Den Streitwert für das Teilurteil hat es im Urteil auf 2.976.-- DM festgesetzt.

Die vom Kläger gegen dieses Teilurteil eingelegte Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§§ 72 Abs. 3, 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 ArbGG, 554 a ZPO). Sie ist vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Der vom Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG für das angefochtene Teilurteil festgesetzte Streitwert von 2.976.-- DM erreicht auch nicht die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (§§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG; 546 ZPO). Die Ansicht der Revision, daß diese Streitwertfestsetzung nicht zulässig gewesen und deshalb unbeachtlich sei, daß vielmehr der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert von 13.000.-- DM für die Statthaftigkeit der Revision maßgebend sei, ist rechtsirrig.

Nach § 61 Abs. 2 ArbGG hat das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes im Urteil fest:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



sich die Statthaftigkeit der Berufung (§ 64 Abs. 1 ArbGG), sofern diese nicht vom Arbeitsgericht zugelassen worden ist. Daraus ergibt sich, daß mit dem vom Arbeitsgericht im Urteil festzusetzenden Streitwert nur der Wert desjenigen Streitgegenstandes gemeint sein kann, über den das Urteil entschieden hat, nicht aber, welcher Streitgegenstand überhaupt dem Arbeitsgericht unterbreitet gewesen ist oder jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils noch unterbreitet war. Es bleibt daher nicht nur Streitstoff unberücksichtigt, der sich bei Erlaß des Urteils erledigt hatte. Vielmehr ist auch in einem Teilurteil der in diesem Urteil festzusetzende Streitwert danach zu bemessen, worüber in dem Teilurteil entschieden worden ist. Wird daher ein Teilurteil erst in der Berufungsinstanz erlassen, so hat das Berufungsgericht den Streitwert für sein Teilurteil gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG neu festzusetzen, weil für dieses Urteil der Streitwert ein anderer ist als für das angefochtene erstinstanzliche Urteil.

Ebenso Dietz-Nikisch, ArbGG, § 61 Anm. 16, § 69 Anm. 13; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 61 Anm. 43, § 69 Anm. 9; Stein-Jonas, § 4 ZPO Anm. VI 1; Volkmar, ArbRspr. 1930, S. 164 und 349. A.M. RAG ARS 9, 238; 9, 551; 10, 584 sowie Gerstel in den Anmerkungen zu diesen Entscheidungen.

Das Landesarbeitsgericht hat daher für das mit der Revision angefochtene Teilurteil zu Recht eine neue Wertfestsetzung vorgenommen. Diese ist für das Revisionsgericht bindend. Das wäre im übrigen auch dann der Fall, wenn das Landesarbeitsgericht irrtümlich angenommen hätte, der Streitwert habe sich geändert, und wenn es deshalb sachlich unrichtig eine Neufestsetzung des Streitwerts vorgenommen hätte (BAG AP Nr. 18, 21 zu § 69 ArbGG).

Die Erwägung der Revision, daß den Parteien durch den Erlass eines Teilurteils ein sonst gegebenes Rechtsmittel genommen werden könne, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Im ordentlichen Gerichtsverfahren ist das nicht anders. Von einer Willkür des Gerichts kann schon deshalb nicht



gesprochen werden, weil § 301 ZPO den Erlaß von Teilurteilen über entscheidungsreife Teile des Streitstoffs als Regel vorschreibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

